



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 73M/2025

An die Einwohnergemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Homepage der SGF**

Unsere Ref. BP/bp

Datum 29. August 2025

Erstellung des Budgets 2026 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Budget-Prozess (auch Voranschlag genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 74M/2025 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Budgets Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

1. Bund und Kanton

Der Bund und der Kanton geben jedes Jahr das Budget sowie die Finanzplanung heraus. Bei Interesse an den jährlichen Entwicklungen überlassen wir es Ihnen, die jeweilige Website zu konsultieren.

2. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Budget 2026

2.1 Steuereinnahmen

2.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2026 wird auf der Internetseite der SGF verfügbar sein und wird die Nummer 20 haben. Ihm liegen die Dokumente Nr. 40 und 41 bei, welche die Modalitäten der Einkommens- und Vermögensentwicklung sämtlicher Walliser Gemeinden sowie die Modalitäten der Indexentwicklung erläutern. Das Formular wird Anfang September 2025 verfügbar sein.



2.2 ERINNERUNG – Investitionen

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit dem HRM2 Investitions-Beträge, welche unterhalb der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungs-Grenze liegen, wie folgt direkt in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind:

- *Übrige Sachanlagen, Sachkonto 3119*
- *Immaterielle Anlagen, Sachkonto 3118*
- *Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Sachkonto 3111*
- *Subventionsbeiträge, Sachkonten 363X*

Die Einnahmen (Subventionen), welche diese Investitionen betreffen, sind ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, und zwar in den Sachkonten 463x.

3. Weitere Angaben

Nachfolgend beschränken wir uns auf die Änderungen im Vergleich zu unserem letztjährigen Schreiben **Budget 2023 - Informationsschreiben Nr. 62M-2022 Aktuelles**.

111.3611 – Gemeindepolizei

Nach den Schneefällen im April 2025 müssen alle Generatoren angepasst werden, um ihre Autonomie gemäss den Richtlinien des Bundes auf mindestens 72 Stunden zu erhöhen.

Auf der Grundlage der oben aufgeführten Elemente sind im Budget 2026 CHF 3.38 pro Einwohner zu berücksichtigen.

122.3631: KESB

Die Beteiligung der Gemeinden für das Jahr 2026 basiert auf der Schlussabrechnung 2024, zugestellt am 13. März 2025.

162 – Zivilschutz

Budget 2026: 0% sind vorgesehen.

Erinnerung

Gemäss dem Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (AGZSG) und seiner Verordnung (Stand: 1. Januar 2025) heisst es in den Übergangsbestimmungen in **Art. T1-2**

* Von den Gemeinden erhobene Ersatz- und Einkaufsbeiträge

¹ Die von den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2011 einkassierten Ersatzbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember 2028 in den kantonalen Ersatzbeitragsfonds einzuzahlen.

² Die Frist kann vom Departement bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden, wenn die Gemeinde ihre Bereitschaft nachweist, in die öffentlichen Zivilschutzräume auf ihrem Gebiet zu investieren, sie zu unterhalten oder zu sanieren.

³ Bis zur vollständigen Einzahlung in den kantonalen Ersatzbeitragsfonds führen die Gemeinden über die einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch und teilen den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

⁴ Die einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinden unter der Rubrik «Spezialfonds» aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

HRM2 162.3611 Polyalert

Anfang Juli wurde den Gemeinden ein Schreiben betreffend eine Kostenerhöhung zugestellt. Darin hiess es: "Im Kanton Wallis gibt es 333 fix installierte Sirenen zur Alarmierung der Bevölkerung (POLYALERT-System). Jede dieser Sirenen verfügt über mehrere Batterien, welche auch bei einem Stromausfall eine Auslösung der Sirenen ermöglichen. Diese Batterien haben eine begrenzte Lebensdauer von sechs Jahren. **In diesem und im nächsten Jahr** müssen viele dieser Batterien ersetzt werden. Gemäss Art. 34 des GBBAL werden die Kosten für den Unterhalt der Sirenen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Einmal jährlich wird ein Anteil der Wartungskosten der Sirenen den Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf Grund der Einwohnerzahl pro Gemeinde und die Rechnung für diese Kosten erhalten Sie

normalerweise im November. Auf Grund der gestiegenen Wartungskosten in Folge der zahlreichen Batterienwechsel möchten wir Sie proaktiv darüber informieren, dass **die Kosten in diesem Jahr (2025) und im nächsten Jahr (2026) rund 30 bis 40% über denen der vorherigen Jahre liegen werden.**"

HRM2 212/213/220 – Lehrpersonen / Lehrkräfte

Fakturierung des Gemeindebeitrags an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und am Betriebsaufwand der spezialisierten Institutionen:

Die Schätzungen des Budgets 2026 der Gemeindebeiträge an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und am Betriebsaufwand der spezialisierten Institutionen werden den Gemeinden spätestens bis zum 30. September 2025 mitgeteilt.

Kantonale Subvention für Schulmaterial sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten in der obligatorischen Schulzeit:

Der Kantonsbeitrag wird bei 90 Franken pro Schülerin oder Schüler belassen und kann auf der Grundlage des Betrags, den die Gemeinde im April 2025 erhalten hat, budgetiert werden.

Kantonale Subvention für pädagogische Ressourcen in Bezug auf die obligatorische Schulzeit:

Der Kantonsbeitrag wird bei 70 Franken pro Schülerin oder Schüler belassen und kann auf der Grundlage des Betrags, den die Gemeinde im April 2025 erhalten hat, budgetiert werden.

Kantonale Subvention betreffend die Aktion Schneesport:

Der Kantonsbeitrag kann auf der Grundlage des Betrags, den die Gemeinde im September 2025 erhalten hat, budgetiert werden.

220.3631 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die Zahlen werden im September mitgeteilt.

251/252/230 (3634/4631) - Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernende und Schüler der Sekundarstufe II wurden für das Schuljahr 2025/2026 verlängert.

Wir schlagen den Gemeinden vor, im Budget 2026 einen Betrag für "Rail-Checks" einzusetzen, welcher der letzten bekannten Realität entspricht, d.h. der Jahresrechnung 2024.

299.3636 – Erwachsenenweiterbildung

Gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 des Reglements zum kantonalen Weiterbildungsfonds legt der Staatsrat jährlich den Beitrag des Kantons zum Fonds fest, und die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Fonds zu einem Fünftel (1/5) des Beitrags des Kantons. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl auf ihrem Gebiet am 31. Dezember des Vorjahres. Im Budget 2026 ist der Kantonsbeitrag in gleicher Höhe wie im Budget 2025 und in der Rechnung 2024 aufgeführt, d. h. 500'000 Franken. Der Beitrag der Gemeinden würde sich somit im Budget 2026 auf insgesamt 100'000 Franken belaufen.

412 - Langzeitpflege

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

431.3631 und ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 26. Juni 2025 zugestellt.

433.3631 - Finanzierung der Schulgesundheit

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

490.3631/ 5610 - Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Die Informationen wurden Ende August durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

544/545 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Zahlen für 2026 sind auf unserer Internetseite verfügbar. Als Berechnungsgrundlage für das Budget 2026 gilt die definitive Rechnung des Jahres 2024.

579 – Integrationspolitik

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Integrationspolitik (Kantonales Integrationsprogramm KIP 2024-2027) und angesichts der regionalen Besonderheiten wenden Sie sich bitte an die Regionalkoordinatoren:

Region Oberwallis: Esther Trachsel, e.trachsel@estralelegal.ch - 079 359 69 52

Region Mittelwallis: Maude Kessi-Praz, maude.kessi@bluewin.ch - 079 579 63 50

Region Martigny-Entremont : Marie-Laure Tindom, marielaure.tindom@gmail.com - 079 386 98 15

Region Unterwallis: Natercia Knubel, natercia.knubel@collombey-muraz.ch - 079 722 02 26

613.3631/5610 – Kantonsstrassen

Informationen zu den wichtigsten Änderungen der Gemeindebeteiligungen an Kantonsstrassen ab 2025:

Die Änderungen des Strassengesetzes werden ab dem Rechnungsjahr 2025 in Kraft treten.

Der Satz der Gemeindebeteiligungen wird dann von 30% auf 25%, bzw. von 50% auf 25% für den innerörtlichen Unterhalt, sinken.

Die schweizerischen Hauptstrassen (SHS), die vollständig zu Lasten des SHS-Fonds gehen, werden ab 2025 ebenfalls zu 25% von den Gemeinden getragen.

Die Bauarbeiten (Investitionen) auf Kantonsstrassen ausserorts werden von allen Gemeinden getragen, jene auf Kantonsstrassen innerorts von den betroffenen Gemeinden. Die Bauarbeiten auf internationalen und interkantonalen Strassen sowie auf der Strasse T9 St-Gingolph – Oberwald werden weiterhin von allen Gemeinden getragen (keine Änderung).

Einige besondere Punkte müssen noch rechtlich geklärt werden und werden zu einem späteren Zeitpunkt von der Dienststelle für Mobilität mitgeteilt. Ein Teil der Strassenprojekte wird weiterhin nach altem Recht behandelt.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden **an den Baukosten** der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Herr Silvio Summermatter Kreischef Tel. 027 / 606 97 53 silvio.summermatter@admin.vs.ch	Herr Patrick Sauthier Kreischef Tel. 027 / 606 34 35 patrick.sautier@admin.vs.ch	Herr Jean-Paul Maye, Kreischef Tel. 027 / 607 11 05 jean-paul.maye@admin.vs.ch

Informationen zu den wichtigsten Änderungen der Gemeindebeteiligungen an Kantonsstrassen:

Seit 2025 wurde der Satz der Gemeindebeteiligungen von 30% auf 25%, bzw. von 50% auf 25%, für den innerörtlichen Unterhalt gesenkt.

Bauarbeiten (Investitionen) auf Kantonsstrassen ausserorts werden von allen Gemeinden getragen, jene auf Kantonsstrassen innerorts von den interessierten Gemeinden. Die Bauarbeiten auf internationalen und interkantonalen Strassen sowie auf der Strasse T9 St-Gingolph - Oberwald werden weiterhin von allen Gemeinden getragen (keine Änderung).

Die schweizerischen Hauptstrassen (SHS) gehen zu 25% zu Lasten der Gemeinden (Investitionen).

Ein Teil der Strassenprojekte wird weiterhin nach altem Recht behandelt.

622.3631 – Regionalverkehr

Das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöVALV) ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Gemeinden als Nutzniesser der Leistungen des regionalen Personenverkehrs beteiligen sich neu mit 25% an der kantonalen Betriebssubvention (37% Kanton Wallis / 63% Bund). Die Aufteilung des von den Gemeinden zu tragenden Betrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde und vom Koeffizienten für die Erschliessungsqualität (Bus-Kabel und Eisenbahn), die entsprechend dem Regionalverkehrsangebot auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde festgelegt werden.

Die geplante kantonale Betriebssubvention 2026 steigt im Vergleich zu 2025 um rund 8%. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Erneuerung der Züge mehrerer Eisenbahnunternehmen im Kanton zurückzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Koeffizienten für die Erschliessungsqualität, die jeder Gemeinde zugewiesen werden, nur geringfügig ändern werden.

Wir schlagen vor, ebenfalls eine Erhöhung um 8% im Vergleich zu 2025 zu planen, jedoch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindebevölkerung, sofern diese signifikant ist.

741.3631/5610 – Die 3. Rhonekorrektur, Projekt R3

Am 1. Mai 2019 ist das Finanzierungsgesetz für die 3. Rhonekorrektur (GFinR3), das die Beteiligung von Gemeinden und Dritten regelt, in Kraft getreten. Der Anteil der Gemeinden wurde auf 2% der Gesamtkosten von 2.4 Milliarden Franken festgelegt. Der Staatsrat hat am 27. Oktober 2021 in einer einmaligen Verfügung die Höhe der individuellen Beiträge aller Gemeinden für die erste Erhebungsperiode 2019-2024 im Sinne von Art. 14 GFinR3 festgelegt. Die jährlichen Beiträge von 2.25 Millionen Franken sind 2021, 2022, 2023 und 2024 in Rechnung gestellt worden, das sind insgesamt 9.0 Millionen Franken (2% von 450 Mio.). Im Jahr 2025 werden keine Rechnungen ausgestellt.

Die effektiven und kumulierten Ausgaben (Betrieb und Investitionen) am Ende der ersten Periode (31.12.2024) belaufen sich auf 345'621'388 Franken, d.h. rund 104.5 Millionen Franken weniger als im SRE für die erste Periode vorgesehen.

Das GFinR3 (Art.14) sieht vor, dass der Staatsrat in jeder Erhebungsperiode auf Grundlage eines spätestens zwei Jahre (bis 31. Dezember 2026) nach Beginn der Erhebungsperiode erstellten Berichts in einer einmaligen Verfügung die Höhe der individuellen Beiträge aller Gemeinden für die 2. Bezugsperiode 2025-2034 festlegt.

Das GFinR3 legt das Kostendach für die zweite Periode auf Fr. 800 Mio. fest (Art. 10, Abs.2b). Dieser Betrag kann allenfalls um den nicht in Rechnung gestellten Restbetrag der ersten Erhebungsperiode von Fr. 250 Mio. erhöht werden. Absatz 3 von Artikel 10 sieht vor, dass, wenn die tatsächlichen Kosten entsprechend dem Projektfortschritt niedriger sind als erwartet (Fr. 104.5 Mio.), dies in der Veranlagungsverfügung für die nächste Erhebungsperiode berücksichtigt wird.

Für die 2. Periode 2025-2034 ist es angesichts des Beschlusses des SR vom 28.05.2024, das GP-R3 zu revidieren, heute noch zu früh, um die Fr. 800 Mio. zu bestätigen, die als Kostenbasis für die Gemeindebeteiligungen dienen (Fr. 800 Mio. * 2% = 16 Mio., d.h. Fr. 1.6 Mio./Jahr).

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Elemente und der Ausgabenplanung für die Massnahmen, die in den nächsten Monaten konsolidiert werden muss, schlägt die DNAGE den Gemeinden vor, den im GFinR3 angegebenen Betrag für die 2. Periode zu budgetieren, d.h. Fr. 800 Mio., abzüglich des Betrags von Fr. 104.5 Mio., der in der 1. Periode zu viel in Rechnung gestellt wurde. Der Pauschalbetrag für die 2. Periode beläuft sich somit auf Fr. 695 Mios, auf 700 Mio. gerundet * 2%, d.h. Fr. 14 Mio. oder einen Jahresbeitrag von Fr. 1.4 Mio pro Jahr über die nächsten 10 Jahre.

Für das Budget 2026 schlagen wir den Gemeinden daher vor, die in der beigefügten Tabelle (Spalte Jahresbeitrag) angegebenen Beträge vorzusehen. Die für die einzelnen Kriterien (Nutzniesser, Verursacher und Solidarität) angegebenen Bevölkerungszahlen, geschützte und benötigte Flächen (in Hektaren) der jeweiligen Gemeinde werden bei der Erstellung des Berichts überprüft. Dies ermöglicht es dem Staatsrat, auf Grundlage der aktuellsten der DNAGE vorliegenden Informationen über die zweite Erhebungsperiode zu entscheiden.

Die entsprechenden Beiträge sind entsprechend der HRM2-Nomenklatur unter der Funktion «741 Gewässerverbauungen» und unter der Kostenart «5610 Kantone und Konkordate» zu verbuchen.

930 – Finanzausgleich

Veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Juni 2025.

Den Gemeinden am 29. Juli 2025 mitgeteilt.

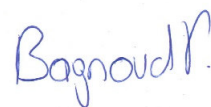
HRM2 950.4120 Wasserzinsen

Die beiden eidgenössischen Kammern haben anlässlich ihrer Sitzungen vom 1. Oktober 2021 die parlamentarische Initiative 19.443 (Girod) verabschiedet. Dementsprechend soll das Wasserzinsmaximum bis Ende 2030 wie bisher maximal 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung betragen.

Alle oben erwähnten Dokumente stehen Ihnen auf unserer Homepage der SGF zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Pascal Bagnoud
Sektionschef

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen